

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 27. Juni 2023

102

Abfuhr und Entsorgungswesen in der Gemeinde

A1.02.2

Organisation, Verordnung, Gebühren

Anpassung Gebührentarif Abfallwirtschaft per 01.10.2023

Ausgangslage:

Mit Beschluss Nr. 131 vom 14. Juli 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Maschwanden letztmals die Grundgebühr für Haushalte und Betriebe auf CHF 110.00 pro Jahr festgesetzt. Entgegen der damaligen Berechnungen konnte der Vorschuss, der das Spezialfinanzierungskonto Abfallwirtschaft aufwies, nicht abgetragen werden. Dieser hat sich weiter erhöht und beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 37'356.73. In Übereinstimmung mit dem Verbot, Gemeinde- und Grundsteuern für einen bestimmten Zweck zu binden (§ 84 Abs. 1 GG/ZH, LS 131.1), sollen Eigenwirtschaftsbetriebe alleine durch Erträge aus Gebühren und Vorzugslasten oder Beitrage und nicht aus Steuererträgen finanziert werden (Mächler, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 2 zu § 88). Verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben, die nicht durch frühere Überschüsse eines Betriebes gedeckt werden können, sind aufgrund des Verweises auf § 93 Abs. 1 GG in der Bilanz als Vorschüsse an die Eigenwirtschaftsbetriebe auszuweisen. Innerhalb von längstens fünf Jahren sind sie abzutragen (§ 93 Abs. 2 GG; Mächler, a.a.O., N. 9 zu § 88). Die Verordnung regelt den Beginn der Frist so, dass das Einstellen der ersten Tilgungsrate in das Budget massgebend ist (...) (Gulde, a.a.O., N. 7 zu § 93).

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden. Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr als Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt (vgl. Art. 6 der Abfallverordnung). Da besonders im Bereich Grüngut die Kosten in den letzten Jahren signifikant angestiegen sind und diese aktuell nur durch die allgemeinen Grundgebühren im Bereich der Abfallwirtschaft getragen werden, hat sich der Gemeinderat entschieden eine Lösung auszuarbeiten, die dem Verursacherprinzip besser entspricht. Da diese verursachergerechtere Gebührenerhebung noch ausgearbeitet und eine entsprechende Verankerung in der Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, würde diese Gebührenerhebung erst für das Rechnungsjahr 2025 wirksam.

Der Vorschuss kann durch diese Massnahme nicht innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist abgetragen werden. Entsprechend ist die Grundgebühr bereits für das Rechnungsjahr 2024 – Gebührenerhebungsperiode 01.10.2023 bis 30.09.2024 – zu erhöhen.

Es wird daher eine Gebührenerhöhung per 1. Oktober 2023 für die Grundgebühr für Haushalte und Betriebe auf CHF 150.00 pro Jahr vorgeschlagen, um zumindest einen kleinen Teil des Defizits zu tilgen. Die Gemeinde ist im Bereich der Abfallwirtschaft nicht mehrwertsteuerpflichtig. Gestützt auf Art. 14. Abs 1 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) ersuchte die Gemeinde den Preisüberwacher darum, eine Vorprüfung der Gebührenerhöhung im Bereich der Siedlungsabfälle durchzuführen. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Erwägungen:

Die Empfehlung des Preisüberwachers liegt mit Datum vom 2. Juni 2023 nun vor. Der Preisüberwacher hält in Ziff. 2.3 fest, dass er keine Einwände gegen die Gebührenerhöhung habe. Die Empfehlung betreffe lediglich das Gebührenmodell. In einem Vergleich des Abfalltarifs mit anderen Gemeinden (mit über 5'000 Einwohnenden) ist zu erkennen, dass besonders für Einpersonenhaushalte in einem 15-Familienhaus die gewünschte Gebührenerhöhung wohl nahe bei einem Maximum (99. Perzentil) läge und damit im Vergleich zu anderen Gemeinden ausserordentlich hoch angesetzt wäre. Wobei anzumerken ist, dass in der Gemeinde Maschwanden keine 15-Familienhäuser zu finden sind. Vergleicht man den angestrebten Tarif mit anderen Gemeinden liegt die Grundgebühr von CHF 150.00 sowohl für einen 3-Personen-Haushalt in einer 4-Zimmerwohnung und einem 5-Familienhaus sowie für einen 4-Personenhaushalt in einem 6-Zimmer-Einfamilienhaus ebenfalls über dem Median und dem Mittelwert. Dies besonders weil die Grundgebühr sich nicht an der jeweiligen Haushaltsgrösse orientiert. Der Preisüberwacher empfiehlt daher, die Grundgebühr verursachergerecht auszugestalten und diese für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern zu reduzieren.

Da mit der Grundgebühr insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Grüngutentsorgung gedeckt werden, wäre auch eine Gebührenerhebung nach Haushaltsgrösse nicht verursachergerecht. Entsprechend soll eine Lösung ausgearbeitet werden, die dem Verursacherprinzip besser entspricht. Bis dahin soll die Grundgebühr nach dem bestehenden Verrechnungsmodell erhöht werden, um einen Teil des Vorschusses zu tilgen.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung legt der Gemeinderat die Abfallgebühren fest.

Der Gemeinderat beschliesst:

 Per 1. Oktober 2023 wird die Grundgebühr für Haushalte und Betriebe auf CHF 150.00 pro Jahr festgesetzt. Die Gemeinde unterliegt hierbei nicht der Mehrwertsteuer. Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr als Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

- 2. Für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher pauschal CHF 100.00 in Rechnung gestellt, sofern es sich um Kleinmengen handelt.
- 3. Diese Gebührenerhöhung wird zusammen mit der Empfehlung des Preisüberwachers vom 2. Juni 2023 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.
- 4. Gegen die Gebührenfestsetzung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, Postfach 121, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- 5. Mitteilung an:
 - Preisüberwachung PUE, 3003 Bern (per E-Mail an tevfik.cek@pue.admin.ch)
 - Gion Fravi, Präsident RPK (per E-Mail)
 - Chantal Nitschké, Gemeindeschreiberin (zwecks Publikation im amtlichen Publikationsorgan)
 - Finanzverwaltung (per E-Mail)
 - Akten

Versand am:

2 9. JUNI 2023

GEMEINDERAT MASCHWANDEN

Für den richtigen Protokollauszug

Chantal Nitschké Gemeindeschreiberin

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Affoltern a.A., den

1 5. SEP. 2023

Für den Bezirksrat Die Ratsschreiberin:

F 107 12011 202